

GPA-Mitteilung Bau 2/2001

Az. 600.502

01.12.2001

Berechnung des EU-Schwellenwerts bei Bauvergaben

§ 2 Nr. 4 und Nr. 7 der Vergabeverordnung - VgV - vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110) regelt den Schwellenwert für EU-Ausschreibungen wie folgt:

„**Der Schwellenwert beträgt:**

...

4. für Bauaufträge: 5 Millionen Euro

...

7. für Lose von Bauaufträgen nach Nummer 4: 1 Million Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Million Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose.“

Der Schwellenwert ist nach § 3 VgV zu schätzen. Vom Schwellenwert ist abhängig, ob für Ausschreibungen die bundesrechtlichen oder die landes-/haushaltsrechtlichen Vergabevorschriften anzuwenden sind (vgl. GPA-Mitt. Bau 1/2001 Az. 600.502/600.530).

Die GPA gibt dazu folgende Hinweise:

1 Schwellenwert für Bauaufträge bzw. Bauvorhaben

Nach § 2 Nr. 4 VgV beträgt der Schwellenwert für Bauaufträge 5 Mio. Euro. Unter dem Begriff „Baufträge“ versteht man Verträge über die Ausführung von **Bauvorhaben** (vgl. Art. 1 der EU-Baukoordinierungsrichtlinie, § 99 Abs. 3 GWB). Der Schwellenwert von 5 Mio. Euro bezieht sich demnach auf Bauvorhaben, Bauwerke bzw. bauliche Anlagen. Bei einem Gesamtauftragswert eines Bauvorhabens ab 5 Mio. Euro sind die Bauaufträge EU-weit nach den bundesrechtlichen Vergabebestimmungen auszuschreiben.

Der EU-Schwellenwert ist ein **Nettoauftragswert** (§ 1 VgV). Nach § 3 Abs. 1 VgV ist der **Auftragswert** die **geschätzte Gesamtvergütung (netto)** für die vorgesehenen Bauaufträge.

Der Begriff „**Auftragswert**“ ist nicht gleichbedeutend mit den Gesamtkosten eines Bauvorhabens i.S. der DIN 276. Bei der Ermittlung des EU-Schwellenwerts aus einer nach der DIN 276 erstellten Kostenermittlung bleiben die Kosten der Kostengruppen 100, 220, 240, 550, 610, 621 und 700 außer Ansatz, weil es sich bei diesen Kosten begrifflich nicht um Bauaufträge handelt (vgl. dazu das Berechnungsschema in **Anlage 1**).

Maßgebender Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem das Vergabeverfahren eingeleitet wird (§ 3 Abs. 10 VgV). Der für EU-Ausschreibungen maßgebende Schwellenwert kann aus Vereinfachungsgründen auf der Grundlage einer **Kostenberechnung** i.S. der DIN 276 Fassung Juni 1993 ermittelt werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung der Kostenberechnung in der Entwurfs-/Genehmigungsplanung und dem Zeitpunkt der Einleitung des ersten Vergabeverfahrens ein nicht zu großer Zeitraum liegt (z.B. weniger als ein halbes Jahr). Andernfalls empfiehlt sich eigens für die Ermittlung des EU-Schwellenwerts die Erstellung einer fortgeschriebenen Kostenberechnung oder eines Kostenanschlags (mit ortsüblichen Preisen) im Zeitpunkt vor Einleitung des ersten Vergabeverfahrens.

Für Bauvorhaben, für die die DIN 276 nicht gilt (z.B. Tiefbauvorhaben, Ingenieurbauwerke), sind die Baukosten und daraus der EU-Schwellenwert analog der DIN 276 zu ermitteln¹.

Der Wert der vom Auftraggeber erbrachten **Eigenleistungen** sowie für die **bauseits zur Verfügung gestellten Baumaterialien** ist, sofern nicht ohnehin bereits in den Kostenberechnungen enthalten, bei der Ermittlung des EU-Schwellenwerts zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 7 VgV).

2 Vergabe nach Fachlosen

Nach deutschem Vergaberecht sind Vergaben nach Fachlosen die Regel, Generalunternehmervergaben die Ausnahme (§ 97 Abs. 3 GWB², § 4 Nr. 3 VOB/A). Bei fachlosweiser Vergabe müssen bei der Schätzung des Gesamtauftragswerts alle Lose berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 5 VgV). Beläuft sich der Gesamtwert aller Fachlose auf 5 Mio. Euro oder mehr, sind die Bauaufträge für eine Baumaßnahme nach § 2 Nr. 4 i.V.m. § 2 Nr. 7 VgV EU-weit auszuschreiben.

¹ Vgl. GPA-Mitt. Bau 3/1994 Az. 600.52.

² Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2546).

Bei einem Gesamtauftragswert für eine Baumaßnahme ab 5 Mio. Euro sind alle Lose mit einem Auftragswert ab 1 Mio. Euro EU-weit auszuschreiben (§ 2 Nr. 7 VgV).

Hinsichtlich der Vergabe von Losen unterhalb von 1 Mio. Euro ist der Wortlaut dagegen nicht ganz eindeutig. Dazu zunächst die Regelung Art. 6 Abs. 3 der EU-Baukoordinierungsrichtlinie:

„Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muss der Wert eines jeden Loses bei der Errechnung des in Absatz 1 angegebenen Betrages berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Lose auf den in Absatz 1 genannten Betrag oder übersteigt er ihn, so wird Absatz 1 auf alle Lose angewandt. **Die öffentlichen Auftraggeber können von den Bestimmungen des Absatzes 1 bei Losen abweichen, deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer weniger als 1 Mio. Euro beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 v.H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.**“

Aus diesem Wortlaut könnte man schließen, dass alle Lose < 1 Mio. Euro dann vollständig EU-weit auszuschreiben sind, wenn deren kumulierter Auftragswert 20 v.H. des Gesamtauftragswerts übersteigt.

Gegen diese Auslegung spricht aber der Wortlaut des § 1a Nr. 1 Abs. 2 VOB/A in der früher geltenden Ausgabe 1992, wonach bei den Losen < 1 Mio. Euro ein 20 v.H.-Kontingent national ausgeschrieben werden durfte, weil kleinere Lose in der Regel nur für Bieter im nationalen Bereich von Interesse sind (vgl. dazu die Ausführungen mit Rechenbeispielen im VOB-Kommentar Heiermann/Riedl/Rusam, 9. Aufl. 2000, Rdnrn. 15 ff. zu § 1a VOB/A; Bay.ObLG, Beschl. vom 27.04.2001, forum vergabe e.V., Monatsinfo 6/2001).

Der neue § 2 Nr. 7 VgV hat jetzt folgenden Wortlaut:

„Der Schwellenwert beträgt für Lose von Bauaufträgen nach Nummer 4 (ab 5 Mio. Euro): 1 Million Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Million Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose.“

Auch danach darf bei Losen < 1 Mio. Euro in jedem Fall ein Kontingent von 20 v.H. des Gesamtauftragswerts national vergeben werden.

Im Beispiel der **Anlage 2** beträgt der Auftragswert der Lose < 1 Mio. Euro insgesamt 4,36 Mio. Euro (rund 59,2 v.H. des Gesamtauftragswerts). Ein Kontingent von 20 v.H. des Gesamtauftragswerts kann national vergeben werden (also rund 1,47 Mio. Euro aus dem Gesamtauftragswert von 7,36 Euro). Somit könnten bei dem Hochbauvorhaben beispielsweise die Gewerke Nr. 14 bis 22 nur national ausgeschrieben werden.

Im Beispiel der **Anlage 3** beträgt der Auftragswert der Lose < 1 Mio. Euro insgesamt 0,8 Mio. Euro. Das sind weniger als 20 v.H. des Gesamtauftragswerts von 5,3 Mio. Euro. Somit können alle Gewerke < 1 Mio. Euro national vergeben werden.

3 Aufteilung des EU-Schwellenwerts

Nach § 3 Abs. 2 VgV darf der EU-Schwellenwert nicht in der Absicht **geschätzt** oder **aufgeteilt** werden, ihn der Anwendung dieser Bestimmungen zu entziehen. Danach ist bei der Ermittlung des EU-Schwellenwerts von einer **realistischen Kostenermittlung** auszugehen. Ferner darf eine **Gesamtbaumaßnahme**, die einheitlich geplant, finanziert und ggf. bezuschusst wird, auch dann nicht in mehrere selbständige Bauwerke bzw. EU-Schwellenwerte aufgeteilt werden, wenn sie nur über einen mehrjährigen Zeitraum in mehreren **Bau- oder Zuwendungsabschnitten** realisiert werden kann (z.B. Ausbau einer Kreisstraße in zwei Bauabschnitten, Ausbau einer Kläranlage in zwei Stufen, Umbau und Erweiterung eines Krankenhauses in mehreren Bauabschnitten, Ausbau einer Gesamtwasserversorgung bei Zweckverbänden in vielen Ausbauabschnitten über einen mehrjährigen Zeitraum, Ausbau von Messeeinrichtungen in mehreren Bauabschnitten). Der EU-Schwellenwert ist dann in der Regel auf die Gesamtbaumaßnahme zu beziehen.

4 Bauaktenführung

Es ist zweckmäßig, Berechnungen des EU-Schwellenwerts in den Bau- bzw. Vergabeakten aufzubewahren.

Anlage 1
zu GPA-Mitt. Bau 2/2001

Ermittlung des EU-Schwellenwerts für ein Bauvorhaben nach §§ 1 bis 3 VgV¹

OZ	Kosten	Betrag - Euro -
1.	Gesamtkosten des Bauvorhabens gemäß DIN 276 laut <input type="checkbox"/> Kostenberechnung vom <input type="checkbox"/> fortgeschriebener Kostenberechnung vom	_____
2.	Ggf. zuzüglich Wert der Eigenleistungen und bauseitigen Materiallieferungen, sofern nicht bereits in 1. enthalten	+ _____
3.	Abzüglich der bei Ermittlung des EU-Schwellenwerts nicht zu berücksichtigenden Kosten ² - brutto - i.S. der DIN 276 ³ Kostengruppe 100 – Grundstück Kostengruppe 220 – Öffentliche Erschließung Kostengruppe 240 – Ausgleichsabgaben Kostengruppe 550 – Einbauten in Außenanlagen Kostengruppe 610 – Ausstattung Kostengruppe 621 – Kunstobjekte Kostengruppe 700 - Baunebenkosten	. /. _____ . /. _____ . /. _____ . /. _____ . /. _____ . /. _____ . /. _____
4.	OZ 1. + OZ 2. ./. OZ 3 = Zwischensumme	= _____
5.	Abzüglich Umsatzsteuer aus OZ 4.	. /. _____
6.	Für die Ermittlung des EU-Schwellenwerts maßgebender Gesamtauftragswert des Bauvorhabens	= _____
	Nachrichtlich EU-Schwellenwert	5 Mio. Euro

¹ Maßgebender Zeitpunkt für die Schätzung ist der Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens.

² Da keine Bauaufträge i.S. des § 99 Abs. 3 GWB bzw. § 1 VOB/A.

³ Bei Tiefbauvorhaben und Ingenieurbauwerken sind die Kosten analog der DIN 276 zu ermitteln.

Anlage 2
zu GPA-Mitt. Bau 2/2001

Ermittlung des EU-Schwellenwerts für einzelne Fachlose nach § 2 Nr. 4, § 2 Nr. 7 und § 3 Abs. 5 VgV (Beispiel: Neubau einer Sporthalle)

Der auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 ermittelte Gesamtauftragswert des Bauvorhabens beträgt 7,36 Mio. Euro und liegt damit über dem EU-Schwellenwert. Dieser Auftragswert verteilt sich auf einzelne Fachlose wie folgt:

OZ Gewerk	Euro netto
1. Erd-, Entwässerungs-, Mauer- und Ortbetonarbeiten	1,0 Mio.
2. Stahlbetonfertigteile	2,0 Mio.
3. Zimmerarbeiten und Wandschalungen	0,5 Mio.
4. Dachdeckungsarbeiten	0,5 Mio.
5. Klempnerarbeiten	0,2 Mio.
6. Blitzschutzanlage	0,1 Mio.
7. Holzfenster	0,7 Mio.
8. Tischlerarbeiten einschl. Schwingtore	0,2 Mio.
9. Schlosserarbeiten	0,1 Mio.
10. Fliesenarbeiten	0,1 Mio.
11. Estricharbeiten	0,2 Mio.
12. Bodenbelagsarbeiten (punktelastisch)	0,2 Mio.
13. Abgehängte Decken (ALU-Paneeelen und Holz)	0,1 Mio.
14. WC-Trennwandanlagen	0,1 Mio.
15. Malerarbeiten	0,1 Mio.
16. Trennvorhänge	0,2 Mio.
17. Heizanlagen	0,3 Mio.
18. Gas-, Wasser-, Abwasseranlagen	0,2 Mio.
19. Starkstrom-, Schwachstromanlagen	0,2 Mio.
20. Raumluftechnische Anlagen	0,3 Mio.
21. Dauerelastische Verfugungen	0,05 Mio.
22. Baureinigung	<u>0,01 Mio.</u>
Gesamtauftragswert für alle Lose (geschätzt)	7,36 Mio.

Der kumulierte Wert aller Fachlose < 1 Mio. Euro beträgt im obigen Beispiel 4,36 Mio. Euro, das sind mehr als 20 v.H. des Gesamtauftragswerts von 7,36 Mio. DM (1,47 Mio. Euro). Bei den Losen < 1 Mio. Euro kann ein Auftragswert bis 20 v.H. des Gesamtauftragswerts bzw. bis 1,47 Mio. Euro national vergeben werden. Beispielsweise könnten die Gewerke 14 bis 22 national vergeben werden.

**Anlage 3
zu GPA-Mitt. Bau 2/2001**

Ermittlung des EU-Schwellenwerts für einzelne Fachlose nach § 2 Nr. 4, § 2 Nr. 7 und § 3 Abs. 5 VgV (Beispiel: Neubau eines Hauptsammlers)

Der auf der Grundlage der Kostenberechnung analog DIN 276 ermittelte Gesamtauftragswert des Bauvorhabens beträgt 5,3 Mio. Euro und liegt damit über dem EU-Schwellenwert. Dieser Auftragswert verteilt sich wie folgt auf einzelne Fachlose:

	Euro netto
1. Herrichten der Kanaltrasse (Räumen, Roden usw.), Erdarbeiten einschl. Straßenwiederherstellung	1,5 Mio.
2. Verbau, Spundungsarbeiten	0,3 Mio.
3. Wasserhaltung	0,5 Mio.
4. Rohrverlegearbeiten	<u>3,0 Mio.</u>
Gesamtauftragswert der Maßnahme bzw. aller Lose (geschätzt)	5,3 Mio.

Der Gesamtauftragswert der Maßnahme liegt über dem EU-Schwellenwert (§ 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 5 VgV). Folglich sind die Bauaufträge EU-weit auszuschreiben.

Da die Bauaufträge nach Fachlosen - wie oben dargestellt - gesondert ausgeschrieben werden, ist § 2 Nr. 7 VgV zu beachten. Danach müssen die Fachlose „Verbau, Spundungsarbeiten“ und „Wasserhaltung“ nicht EU-weit ausgeschrieben werden, weil deren Auftragswert jeweils kleiner ist als 1 Mio. Euro (0,3 bzw. 0,5 Mio. Euro) und die Summe der beiden Gewerke bzw. Auftragswerte (hier: 0,8 Mio. Euro) weniger als 20 v.H. des Gesamtauftragswerts (hier: 1,06 Mio. Euro) ausmacht.